

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KS 4/13 B

L 5 KR 2534/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 3281/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1959 geborene Kläger übt als Mitglied einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gemeinsam mit zwei weiteren Gesellschaftern erwerbsmäßig Tätigkeiten im Bereich der darstellenden Kunst als Regisseur, Filmemacher oder Choreograph und im Bereich Wort als Journalist, Redakteur und Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung aus. Zwei versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind überwiegend für die Mitgesellschafter des Klägers tätig. Die laufenden Einnahmen des Klägers aus seiner künstlerischen und publizistischen Tätigkeit übersteigen im Jahr 3900 Euro. Seinen Antrag auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) beschied die Beklagte abschlägig (*Bescheid vom 10.12.2010, Widerspruchsbescheid vom 18.5.2011*), da der Kläger mehr als einen Arbeitnehmer beschäftige. Wegen der gesamtschuldnerischen Haftung einer GbR könnten die Arbeitnehmer nicht einzelnen Gesellschaftern zugeordnet werden.
- 2 Das SG hat die angefochtenen Bescheide geändert und die Versicherungspflicht des Klägers in der allgemeinen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung nach dem KSVG festgestellt (*Urteil vom 24.4.2012*). Die dagegen erhobene Berufung der Beklagten hat das LSG Baden-Württemberg zurückgewiesen (*Urteil vom 4.9.2013*) und ausgeführt, die GbR sei als Personenvereinigung rechtsfähig, soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründe. Daher sei regelmäßig - wie umfangreiche Rechtsprechung des BGH, des BSG und des BAG zeige - die GbR und nicht ihre Gesellschafter Arbeitgeberin der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer. Es gebe keinen Grund, dies im Hinblick auf die Künstlersozialversicherung anders zu beurteilen. Schließlich könne der Kläger ohne die Zustimmung mindestens eines Mitgesellschafter auch nicht das Direktionsrecht ausüben. Zwar diene der Versicherungsschutz nach dem KSVG der Absicherung sozial schutzbedürftiger Künstler und Publizisten, die nicht in der Lage seien, einen vergleichbaren Schutz aus eigener Kraft aufzubauen; der Gesetzgeber habe diese Schutzbedürftigkeit aber nicht zur Voraussetzung des Versicherungsschutzes gemacht, sondern nach § 1 Abs 1 Nr 2 KSVG lediglich solche selbstständigen Künstler und Publizisten von der Versicherungspflicht ausgenommen, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigten.
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf das Vorliegen von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 5 1. Zur Darlegung des Revisionszulassungsgrundes, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es erforderlich die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1, § 160a Nr 16), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 65 f mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48), dessen Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.
- 6 Die Beklagte hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Sind Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Publizisten-GbR beschäftigt werden, den einzelnen dort publizistisch tätigen Gesellschaftern zuzurechnen, so dass bei zwei nicht nur geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern die Versicherungspflicht der publizistisch tätigen Gesellschafter nach § 1 Nr 2 KSVG ausgeschlossen ist."
- 7 Die Beklagte hat, soweit die Rechtsfrage nicht bereits grundsätzlich entschieden ist, ihre Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Rechtsstreit nicht hinreichend dargelegt.
- 8 a) Grundsätzlich geklärt ist die Rechtsfrage, dass die GbR Rechtsfähigkeit besitzt, soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Daher ist Arbeitgeber der für eine GbR tätigen Arbeitnehmer die Gesellschaft als solche, nicht die einzelnen Gesellschafter (vgl dazu die bereits vom LSG zitierte umfangreiche Rechtsprechung des BGH, BAG und BSG). Dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat schon seit geraumer Zeit angeschlossen (vgl nur BSG SozR 4-5425 § 2 Nr 21 mwN).
- 9 b) Klärungsbedürftig könnte daher allenfalls die Frage sein, ob und in welchem Umfang die bei einer GbR beschäftigten Arbeitnehmer im Rahmen der Beurteilung der Versicherungspflicht der GbR-Gesellschafter nach § 1 Nr 2 KSVG den einzelnen Gesellschaftern zuzurechnen sind.



- 10 Folgerichtig bezieht sich die Beklagte zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung im Wesentlichen auf das Urteil des 12. Senats vom 29.8.2012 (*SozR 4-2600 § 2 Nr 16*), in dem diese Frage in Bezug auf die Versicherungspflicht selbstständig tätiger Lehrer und Erzieher nach § 2 S 1 Nr 1 SGB VI zur Beurteilung stand. In dieser Entscheidung wird ausgeführt: "Ob Rentenversicherungspflicht besteht oder wegen der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers nicht besteht, bestimmt sich in Fällen wie dem Vorliegenden vielmehr - entsprechend dem für § 2 S 1 Nr 1 SGB VI vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Sicherungsbedürfnis der selbstständigen Lehrer - nach dem Umfang der Beschäftigung des Arbeitnehmers, in dem er dem zu beurteilenden selbstständig tätigen Gesellschafter wirtschaftlich jeweils zuzurechnen ist" (*aaO, RdNr 22*). Und weiter heißt es: "Entsprechend entfällt die Rentenversicherungspflicht eines selbstständigen Lehrers, der seine Tätigkeit als Mitunternehmer und Mitgesellschafter in einer GbR ausübt, nur dann, wenn sich bei einer Aufteilung des Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers ergibt, dass auch mit diesem Entgeltanteil die Grenze des § 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV überschritten wird (*vgl hierzu bereits BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 5/04 R - Juris RdNr 17*)" (*aaO, RdNr 24*).
- 11 Damit ist höchstrichterlich geklärt, dass eine Zurechnung der Arbeitnehmer einer GbR als Beschäftigte einzelner Mitgesellschafter zur Beurteilung von deren Versicherungspflicht nur in dem Umfang in Betracht kommt, in dem die Beschäftigung des Arbeitnehmers dem zu beurteilenden selbstständig tätigen Gesellschafter wirtschaftlich jeweils zuzurechnen ist.
- 12 c) Die Beklagte hat die Entscheidungserheblichkeit dieser in Bezug auf § 1 Nr 2 KSVG höchstrichterlich noch nicht geklärten Rechtsfrage nicht dargelegt.
- 13 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 9*). Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG arbeiten die beiden versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer überwiegend für die Mitgesellschafter des Klägers. Die Beklagte hat nicht dargelegt, in welchem Umfang die Beschäftigung der beiden Arbeitnehmer der GbR dem Kläger wirtschaftlich zuzurechnen ist. Sie hat auch keine Ausführungen zu den Entgelten der Arbeitnehmer gemacht oder dazu, ob bei einer Aufteilung ihrer Arbeitsentgelte auf die drei Gesellschafter der GbR der dem Kläger wirtschaftlich zuzurechnende Entgeltanteil die Grenze des § 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV überschreitet. Nur unter dieser Voraussetzung käme es auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage in Bezug auf § 1 Nr 2 KSVG an.
- 14 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

